

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN Nr. 76 "Mühlematt II", 1. Änderung

Der Gemeinderat der Stadt Bad Säckingen hat am 06.04.1992 die Änderung des Bebauungsplanes "Mühlematt II" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist erforderlich, um die Erschließungs- und Bebauungsmöglichkeiten des Baugebietes zu verbessern.

Um den zukünftigen Bewohnern des Baugebietes eine rasche Verbindung an die Bundesstraße in westlicher Richtung zu ermöglichen, soll zwischen den Grundstücken Flst.Nr. 1811 und 1813 ein Fußweg angelegt werden. Die hierfür erforderlichen Grundstücksverhandlungen wurden bereits im Vorfeld mit Erfolg geführt. Ferner sollen geringe Abänderungen in Bezug auf Lage und Vermaßung der Haupterschließungsstraße des Baugebietes "Am Dorfbach" im Bebauungsplan dargestellt werden.

Um auf den Grundstücken Flst.Nr. 1817, 1820 und 1820/1 eine flexiblere Überbaumöglichkeit zu erhalten, sollen die bisherigen Baugrenzen in diesem Bereich des Bebauungsplanes verändert werden. Durch die Festsetzungen einer durchgehend überbaubaren Grundstücksfläche wird diesem Planungsziel Rechnung getragen.

In der Genehmigungspraxis der Baurechtbehörde zeigen sich sehr häufig Schwierigkeiten in Bebauungsplangebieten, in welchen Garagen nur innerhalb der Baugrenzen zulässig sind. Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Mühlematt II" soll diese Einschränkung zukünftig entfallen. Dies auch im Hinblick auf die im Plangebiet bereits bestehenden Garagen außerhalb der Baugrenzen.

Auswirkungen:

Durch die Bebauungsplanänderung sind keine bemerkenswerten Auswirkungen zu erwarten. Die Kosten für die durch die Änderung entstehenden Maßnahmen betragen ca. DM 25.000,--.

Bad Säckingen, den 14.12.1992

Bürgermeisteramt



(Dr. Nufer)
Bürgermeister

angezeigt am

16. FEB. 1993



LANDRATSAMT WALDSHUT